

KELIBA

Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft,
der Kultur und der Sozialarbeit in Westafrika

Artikel 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «KELIBA» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB

1.2 Er hat seinen Sitz in 4143 Dornach

Artikel 2 Zweck

2.1 Der Verein hat zum Ziel, die von Rudolf Steiner begründete biologisch-dynamische
Wirtschaftsweise zu fördern.

2.2 Im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeit soll die Ausbildung junger Menschen
gefördert werden.

2.3 Im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeit soll die Forschung auf biologisch-
dynamischem Gebiet unterstützt werden.

2.4 Die von der biologisch-dynamischen Methode ausgehenden Wirkungen des
Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege sollen besondere Beachtung finden.

2.5 Der Verein hat zudem zum Ziel, Kultur, Bildung, soziale Arbeit und Altenhilfe zu fördern.

2.6 Auf der Grundlage landwirtschaftlicher Arbeit sollen neue Gemeinschaftsformen
entwickelt und erprobt werden.

2.7 Um die Belange des Umweltschutzes und der biologisch-dynamischen Landwirtschaft
breiteren Kreisen zu erschließen, ist der Austausch und die Zusammenarbeit mit
öffentlichen Einrichtungen und Verbänden aller Art zu suchen und zu pflegen.

2.8 Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich den
Zielen des Vereins verbunden fühlt.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder mündlichen Antrag durch Beschluss des
Vorstands erworben.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen:
Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest.
Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze beschließen, die den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dienen.
- Spenden, Erbschaften, Legaten und anderen Zuwendungen

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

6.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen.

6.3 Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft schriftlich einzuladen.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

6.5 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands, sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, bestätigt vom Vorstand beschlossene Satzungsänderungen

und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, durch ihre Anliegen und Meinungsäußerungen den Verein zu fördern und mitzugestalten.

6.6 Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

6.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen

Artikel 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst

8.2 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten

8.3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

8.5 Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, zur Abberufung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.6 Der Vorstand beschließt über alle konzeptionellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Vereins.

Artikel 9 Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle wird durch eine/n RechnungsrevisorIn gebildet. Diese/r prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

9.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 10 Auflösung

10.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

10.2 Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit denselben oder verwandten Zwecken.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen